

Pflichten und Strafen

Weingärten waren seit jeher eingefriedet, von dornigem Strauchwerk, Zäunen oder Mauern umgeben. Allen herrschaftlichen Weingartenmeistern wurde "nachdrucksamst aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, dass die Thore und Einlassthüren das ganze Jahr hindurch Sommer und Winter fleissig gesperrt und verschlossen seyen, damit weder Menschen noch Vieh hinein kommen können".³⁰⁰ Die Einfriedungen waren von den Eigentümern der Weingärten zu unterhalten. Sie mussten "ihre Häger und Zäunungen . . . gut herstellen und verdörnen" und die "nicht unumgänglich nöthigen Fussweg durch die Felder und Güter versperren".³⁰¹

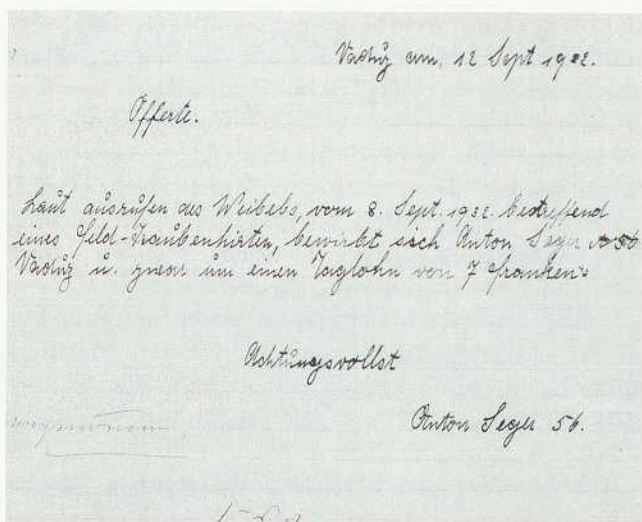
"Derjenige, der bey Tag oder Nacht in einem fremden Weingarten oder sonst auf einem Abweg ertappt wird", sollte "als ein Felddieb angesehen und dafür bestraft werden". Er war dem Oberamt zu übergeben, damit er "zum Beyspiel anderer gebührend abgestraft und öffentlich zur Schau ausgestellt werden" kann. Wurden Kinder bei einer "Obst- oder Feld-Zwackerey" ertappt, so wurden "nebst diesen auch die Elteren zur gebührenden Straf gezogen".³⁰²

Feldwege mussten unterhalten werden. Kam jemand dieser Verpflichtung nicht nach, so wurden diese auf seine Kosten "wandelbar" hergestellt. Strafen setzte es auch ab für jene, die "ausser dem Weg fahren".³⁰³

Wenn das Vieh von den Alpen kam, sollte es von jedem "auf seinen Gütern erhalten, bey Nachtszeit aber alles im Stall behalten werden". Für Vieh oder Pferde, die "nächtlicher Weise ausser dem Stall betreten" wurden, wurde "von jedem Stück, Schaf und Geissen nicht ausgenommen" eine empfindliche Geldstrafe eingezogen.³⁰⁴

Weingartenhüter, Feld- und Traubenhirten

Über die Einhaltung der Flurpolizeiordnung hatten die Vorgesetzten und Geschworenen der Gemeinde zu wachen. Wenn die Trauben zu reifen begannen, wurden "theils wegen Diebereien, theils wegen Füch-



Bewerbung von Anton Seger, Nr. 56, als Traubenhirt,
12. September 1932 (Gemeindearchiv Vaduz)

sen und anderen schädlichen Thieren" Weingartenhüter zur Überwachung eingesetzt.³⁰⁵ Früher standen diese im Dienst der Landesherrschaft, später wurden sie von der Gemeinde selbst angestellt und von der Regierung vereidigt. Gemäss Feldpolizeiordnung vom 23. November 1864 konnte eine Gemeinde nämlich beschliessen, "dass für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung der Gär-

²⁹⁵ LLA RA 9/1/1, Instruktion für den Weingartenmeister Andreas Strub, 6. Februar 1772.

²⁹⁶ LLA RA 9/1/1, Instruktion für die herrschaftlichen Torkel- und Weingartenmeister, 15. März 1803, Punkt 8: "Auch sollen die Torkelmeister am Herbst nach der Weinlese die Weide um den Umlauf niemals abätzen noch ihr Vieh darin anpfählen".

²⁹⁷ LLA RA 9/1/1, Bestandskontrakt für den herrschaftlichen Bockwingert, 13. März 1790, Punkt 8.

²⁹⁸ A.a.O., Punkt 9.

²⁹⁹ LLA RA 22/8, Oberamtsdekret, 31. Juli 1794.

³⁰⁰ LLA RA 9/1/1, Instruktion für die herrschaftlichen Torkel- und Weingartenmeister, 15. März 1803, Punkt 8.

³⁰¹ LLA RA 22/8, Feldpolizeidekret, 7. September 1798, Punkt 5, und Dekret vom 14. August 1801, Punkt 2.

³⁰² LLA RA 22/8, Dekret vom 21. August 1797, Punkt 3, und Dekret vom 14. August 1801, Punkt 3 und 4.

³⁰³ LLA RA 22/8, Dekret vom 7. August 1802, Punkt 3.

³⁰⁴ A.a.O., Punkt 4.

³⁰⁵ LB Schuppler (1815), S. 407.